



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2016

Bremen, 16. Juni 2016

Nr. 1

INHALT

1. Kirchentag am 25. Mai 2016	S.133
A. Beschlüsse	S.133
B. Wahlen	S.134
2. Zustimmungsgesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 25. Mai 2016	S.135
3. Zustimmungsgesetz zum Zuordnungsgesetz der EKD vom 25. Mai 2016	S.136
4. Diakoniegesetz der Bremischen Evangelischen Kirche vom 25. Mai 2016	S.136
5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Eingruppierung der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst vom 21. Januar 2016 (Beschluss Nr. 167)	S.140
6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zu arbeitsfreien Wochenenden für Kirchenmusiker/innen vom 21. Januar 2016 (Beschluss Nr. 168)	S.143
7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zu Zeitzuschlägen für die Mitarbeitenden von „Haus Meedland“ vom 14. April 2016 (Beschluss Nr. 169)	S.144
8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. April 2016 (Sicherungsordnung) (Beschluss Nr. 170)	S.144
9. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zum Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen vom 14. April 2016 (Beschluss Nr. 171)	S.147
10. Personen-Nachrichten	S.148

1. Kirchentag am 25. und 26. Mai 2016

A. Beschlüsse:

a)

Beschluss zur Verlängerung der Jugendkirche

Der Kirchentag beschließt:

1. Die Arbeit der Jugendkirche wird über den 30. Juni 2017 hinaus für weitere drei Jahre fortgesetzt.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss und den Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung spätestens im Jahr 2019 um einen eingehenden Bericht zur Jugendarbeit in den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche und zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Jugendkirche.

b)
Beschluss zum Klimaschutzkonzept

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag dankt für die Erstellung und Vorstellung des Klimaschutzkonzepts für die Bremische Evangelische Kirche.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindevorstand und die Klimaschutzkommission, das vorgelegte Klimaschutzkonzept zu beraten und die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen in geeigneter Weise in die Wege zu leiten. Soweit die zur Umsetzung beschlossenen Maßnahmen haushaltsrelevant sind, bittet der Kirchentag den Finanzausschuss und den Kirchengemeindevorstand, dies bei der Aufstellung der Haushaltspläne ab dem Jahr 2017 zu berücksichtigen.

c)
Beschluss zu Haus Meedland

Der Kirchentag beschließt:

Dem Kirchentag wird zur Novembersitzung seitens des Kirchengemeindevorstands ein ausführlicher Bericht (mündlich während der Sitzung sowie in schriftlicher Form) über die wirtschaftliche Situation des Freizeitheims Haus Meedland (Langeoog) für die letzten zehn Jahre gegeben (Haushaltspläne, Auslastungszahlen, ...). Ebenso wird ein Zukunftsplan vorgestellt, in dem erläutert ist, mit welchen Zahlen für die Zukunft kalkuliert wird und wie ein tragfähiges Konzept aussieht, um die Einrichtung wirtschaftlich zu betreiben.

Ergänzend ist eine Auflistung beizulegen, aus der hervorgeht, welche Investitionen aus dem Haushalt der Bremischen Evangelischen Kirche (vorrangig Baumittel) im genannten Zeitraum der vergangenen zehn Jahre in Haus Meedland getätigt wurden und welche für die absehbare Zukunft geplant sind.

Auf der Kirchentagssitzung im Frühjahr 2017 soll hieran anknüpfend eine Debatte zur Zukunft des Freizeitheims begonnen werden.

d)
Beschluss zur Vikarsausbildung

Der Kirchentag beschließt:

Dem Kirchentag wird zur Novembersitzung seitens des Kirchengemeindevorstands ein ausführlicher Bericht (mündlich während der Sitzung sowie in schriftlicher Form) über den Ist-Zustand und die mittelfristigen Planungen im Bereich der Vikarsausbildung gegeben.

Auf der Kirchentagssitzung im Frühjahr 2017 soll hieran anknüpfend eine Debatte zur Aufwertung der Vikarsausbildung sowie zum Thema „Werbung für den Pfarrerberuf“ begonnen werden.

B. Wahlen:

a)
Disziplinarkammer: Neuwahl

Der Kirchentag wählt in die Disziplinarkammer als

Rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:

Vorsitzender Richter am Landgericht Manfred Kelle

Erstes stellvertretendes rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:

Senatsrätin Ann-Marie Wolff

Zweites stellvertretendes rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Stephan Haberland

Beisitzendes rechtskundiges Mitglied:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Albert Schnelle

Erstes stellvertretendes beisitzendes rechtskundiges Mitglied:

Richterin am Oberlandesgericht Beatrix Otterstedt

Zweites stellvertretendes beisitzendes rechtskundiges Mitglied:

Rechtsanwalt Joachim Wendisch

Beisitzendes ordiniertes Mitglied:

Pastorin Ulrike Oetken

Erstes stellvertretendes beisitzendes ordiniertes Mitglied:

Pastor Frank Mühling

Zweites stellvertretendes beisitzendes ordiniertes Mitglied:

Pastorin Susanne Kayser

In Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen:

Beisitzendes Mitglied:

Susanne Laubsch

Erstes stellvertretendes beisitzendes Mitglied:

Siegbert Wesner

Zweites stellvertretendes beisitzendes Mitglied:

Jörg Rickens

b)

Nachwahl in den Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche

In den Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche wird gewählt:

Herrn Hanfried Boehncke

c)

Nachwahl eines Einzelmitgliedes

Als Einzelmitglied wird gewählt:

Frau Pastorin i.R. Annette Niebuhr

d)

Nachwahl von stellvertretenden Einzelmitgliedern

Zu stellvertretenden Einzelmitgliedern werden gewählt:

Frau Ilse Spieß

Herr Henrik Reichmann

2.

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 25. Mai 2016**

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 11. November 2015 beschlossenen Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 2015 S. 311) wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Bremen, den 25. Mai 2016

Der Kirchenausschuss
der Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

3. Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) vom 25. Mai 2016

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 340) wird zugestimmt.

Artikel 2

Das anzuwendende einschlägige kirchliche Recht im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zuordnungsgesetzes der EKD ergibt sich bei diakonischen Einrichtungen aus dem Diakoniegesetz der Bremischen Evangelischen Kirche und der Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e. V. in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

- (1) Die Zuordnung rechtlich selbständiger nichtdiakonischer Einrichtungen zur Kirche gemäß § 3 Absatz 2 des Zuordnungsgesetzes der EKD erfolgt durch den Kirchenausschuss.
- (2) Die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt im Regelfall gemäß § 9 Absatz 1 des Zuordnungsgesetzes der EKD durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied des Diakonischen Werkes Bremen e. V. Der Kirchenausschuss kann gemäß § 9 Absatz 2 des Zuordnungsgesetzes der EKD im Einzelfall die Zuordnung einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung zur Kirche vornehmen, wenn die Zuordnung über das Diakonische Werk Bremen e. V. gemäß § 9 Absatz 1 des Zuordnungsgesetzes der EKD nicht möglich ist.

Artikel 4

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Das Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) tritt in der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche vom 22. April 2009 zur Übernahme der „Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie –“ vom 8. Dezember 2007 (GVM 2009 Nr. 1 S. 97) außer Kraft.

Bremen, den 25. Mai 2016

Der Kirchenausschuss
der Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

4. Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Bremischen Evangelischen Kirche (Diakoniegesetz) vom 25. Mai 2016

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 1
Grundbestimmung**

- (1) Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie gibt Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus.

- (2) Diakonie richtet sich in ökumenischer Weite an alle Menschen. Sie handelt in zeitgemäßer Weise gemeinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen.
- (3) Diakonie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu ergründen und ihnen entgegenzuwirken.

§ 2

Wahrnehmung des diakonischen Auftrages

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen:

1. durch die Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche,
2. durch rechtlich selbständige Träger diakonischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk Bremen e. V. zusammenschließen,
3. durch die Bremische Evangelische Kirche in Verbindung mit dem Diakonischen Werk Bremen e. V.

Abschnitt 2

Diakonie in der Gemeinde

§ 3

Diakonische Aufgaben der Gemeinde

- (1) Jede Gemeinde nimmt diakonische Aufgaben wahr.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben der Gemeinde gehören insbesondere:
 1. Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
 2. Betrieb von Kindertageseinrichtungen,
 3. Förderung der ehrenamtlichen diakonischen Arbeit,
 4. Organisation diakonischer Angebote, z. B. Quartiersarbeit, Besuchsdienst, ökumenische Partnerschaften, interkulturelle Zusammenarbeit und Flüchtlingshilfe,
 5. finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,
 6. Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Gemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie nicht selbst wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

§ 4

Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben in der Gemeinde

- (1) Soweit in der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist, ist der Kirchenvorstand (Kirchenrat) grundsätzlich für die diakonische Arbeit in der Gemeinde verantwortlich. Zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe soll der Kirchenvorstand (Kirchenrat) ein Gremium (Diakonieausschuss) oder eine Person (Diakoniebeauftragte oder Diakoniebeauftragter) beauftragen, dafür Sorge zu tragen, dass der diakonische Auftrag in der Gemeinde wahrgenommen wird.
- (2) Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass anstelle des Kirchenvorstandes (Kirchenrates) ein anderes Gremium für die diakonische Arbeit in der Gemeinde verantwortlich ist (z. B. Diakonien der Altstadtgemeinden).
- (3) Der Kirchenvorstand (Kirchenrat) soll sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 mindestens einmal jährlich über die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages in der Gemeinde informieren.

Abschnitt 3

Diakonie in der Bremischen Evangelischen Kirche

§ 5

Bremische Evangelische Kirche und Diakonisches Werk Bremen e. V.

- (1) Die Bremische Evangelische Kirche nimmt die übergemeindlichen diakonischen Aufgaben in gesamtkirchlichen Einrichtungen sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Bremen e. V. und dessen Mitgliedern wahr.

- (2) Im Diakonischen Werk Bremen e. V. sind die Bremische Evangelische Kirche und die rechtlich selbständigen Träger diakonischer Einrichtungen zusammengeschlossen. Durch ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Bremen e. V. zeigen die rechtlich selbständigen Träger diakonischer Einrichtungen ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung und sind damit der Kirche zugeordnet.
- (3) Die Förderung der diakonischen Arbeit sowohl in den Gemeinden als auch in den diakonischen Einrichtungen ist wesentliche Aufgabe der Bremischen Evangelischen Kirche. Dies geschieht auch durch die Mitgliedschaft der Bremischen Evangelischen Kirche im Diakonischen Werk Bremen e. V.
- (4) Das Diakonische Werk Bremen e. V. ist ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Es regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.
- (5) Die Bremische Evangelische Kirche und das Diakonische Werk Bremen e. V. arbeiten zur Erfüllung des diakonischen Auftrages eng zusammen. Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Bremen e. V. treffen sich zu regelmäßigen Gesprächen und stimmen öffentliche Stellungnahmen zu Grundsatzfragen miteinander ab.
- (6) Die Bremische Evangelische Kirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes Bremen e. V. nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.

§ 6

Aufgaben des Diakonischen Werkes Bremen e. V.

- (1) Das Diakonische Werk Bremen e. V. hat insbesondere die Aufgabe,
 1. die Träger der diakonischen Arbeit auf allen Handlungsebenen zu beraten und zu fördern sowie ihre Interessen nach Maßgabe der Satzung zu vertreten,
 2. im Zusammenwirken mit den Gemeinden und den Trägern der rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln,
 3. mit anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den staatlichen und kommunalen Stellen zusammenzuarbeiten und gegenüber diesen und der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche zu vertreten,
 4. mit Trägern diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zusammenzuarbeiten,
 5. für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, in der Öffentlichkeit einzutreten,
 6. Aktionen im Bereich der ökumenischen Diakonie durchzuführen, insbesondere die Aktion „Brot für die Welt“,
 7. rechtskräftigen kirchengerichtlichen Beschlüssen mit satzungsgemäßen Mitteln Geltung zu verschaffen.
- (2) Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche kann dem Diakonischen Werk Bremen e. V. durch Vereinbarung Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

§ 7

Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e. V.

- (1) Die Bremische Evangelische Kirche ist Mitglied des Diakonischen Werkes Bremen e. V. Sie entsendet nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e. V. Vertreter oder Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung und den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Bremen e. V. Die Benennung obliegt dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.
- (2) Im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche tätige rechtsfähige Vereine, Stiftungen und Gesellschaften können Mitglied des Diakonischen Werkes Bremen e. V. werden, wenn sie die Zuordnungsvoraussetzungen nach dem Zuordnungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (3) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD in ihrer jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

- (4) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e. V. müssen die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland anwenden. Ausnahmen sind nur zulässig für Mitglieder, die am 1. Januar 2016 die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland nicht angewandt haben. Sie bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes Bremen e. V. und der Genehmigung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche.
- (5) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e. V. müssen das in der Bremischen Evangelischen Kirche geltende Mitarbeitervertretungsrecht und das in der Bremischen Evangelischen Kirche geltende Datenschutzrecht anwenden.
- (6) Die Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e. V. kann weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft regeln.
- (7) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e. V. informieren den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Bremen e. V. über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Bereich.

§ 8

Landespfarramt für Diakonie, Vorstand des Diakonischen Werkes Bremen e. V.

- (1) Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche beruft auf Vorschlag des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes Bremen e. V. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Landespfarrerin oder Landespfarrer für Diakonie. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Diakonie ist beauftragt, die Bremische Evangelische Kirche in diakonischen Angelegenheiten zu vertreten und die diakonische Arbeit in den Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche und in den Einrichtungen, die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e. V. sind, in ihrer theologischen Kompetenz zu fördern und geistlich zu begleiten.
- (2) Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Diakonie wird vom Verwaltungsrat als alleiniges Vorstandsmitglied oder, wenn der Vorstand aus zwei Personen besteht, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands des Diakonischen Werkes Bremen e. V. berufen. Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e. V.

§ 9

Mitwirkung der Bremischen Evangelischen Kirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes Bremen e. V.

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes Bremen e. V. bedürfen des Einvernehmens des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e. V.,
2. Auflösung des Diakonischen Werkes Bremen e. V.,
3. Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes Bremen e. V. und der Stellvertretung,
4. Zustimmung des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes Bremen e. V. zu Ausnahmen von der Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3.

Abschnitt 4 Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Bremen, den 25. Mai 2016

Der Kirchenausschuss
der Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Eingruppierung der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst vom 21. Januar 2016 (Beschluss Nr. 167)

**§ 1
Änderung der KAVO**

§ 25a der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 166 vom 7. Oktober 2015 (GVM 2015 Nr. 2 S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Abweichend von § 15 Abs. 2 erhalten die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen Entgelt nach der Anlage C (VKA) zum TVöD mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine Entgeltgruppe S 8 eingeführt wird. ²Für die Stufenlaufzeiten in der Entgeltgruppe S 8 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 Absatz 2 Satz 6. ³Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 8 betragen:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.478,17	2.656,58	2.879,57	3.198,33	3.496,91	3.732,33

⁴Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Entgeltgruppe S 8a beschlossenen Vomhundertsatz.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 7 wird die Angabe „Entgeltgruppe S 8“ durch die Angabe „Entgeltgruppe S 8b“ und die Angabe „Fallgruppe 5“ durch die Angabe „Fallgruppe 3“ ersetzt.

b) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeitende, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zu der Anlage C (VKA) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5“.

3. In Absatz 3 wird die Angabe „S 8“ durch die Angabe „S 8b“ ersetzt.

4. In Absatz 5 wird die Angabe „S 6 bis S 8“ durch die Angabe „S 6 bis S 8b“ ersetzt.

5. Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf Mitarbeitende der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Abs. 2 Satz 2 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

**§ 2
Entgelttabellen**

Die geltenden Entgelttabellen ergeben sich aus Anhang 1 zu § 2 Nr. III des Änderungstarifvertrages Nr. 20 vom 30. September 2015 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 bzw. Anhang 1 zu § 2 Nr. III des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 30. September 2015 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) – vom 1. August 2006.

**§ 3
Änderung der ARR-Ü**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 41), die zuletzt durch Beschluss Nr. 166 vom 7. Oktober 2015 (GVM 2015 Nr. 2 S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23a Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Am 1. Januar 2008 aus dem BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende, denen am 31. Juli 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die

- a) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich;
- b) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 80,00 Euro monatlich.

²Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Entgeltgruppe S 11b bzw. S 12 beschlossenen Vomhundertsatz. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Mitarbeitende, die einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, entsprechend.

⁴Abweichend von § 15 Abs. 2 KAVO-BEK gelten für am 1. Januar 2008 aus dem BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende, denen am 31. Juli 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1.3.2015	2.926,55	3.149,53	3.436,20	3.665,88	3.952,98	4.096,53

⁵Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend.“

2. Nach § 23b wird folgender neuer § 23c eingefügt:

„§ 23c

Besondere Regelungen für am 30. Juni 2015 in einem Arbeitsverhältnis stehende Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen

- (1) ¹Mitarbeitende, die nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD am 30. Juni 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. Juli 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 30. Juni 2015	Entgeltgruppe am 1. Juli 2015
S 5 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1	S 7
S 6	S 8a
S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3 und 5	S 8b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2	S 9
S 11	S 11b,

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Juli 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet. ²Mitarbeitende als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten, die nach Plan 6 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche am 30. Juni 2015 in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, werden zum 1. Juli 2015 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe S 9 übergeleitet.

Protokollerklärungen zu § 23c Abs. 1:

- ¹Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. ²§ 23a Abs. 4 Satz 7 findet Anwendung.
- ¹Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Mitarbeitende, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:
 - Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
 - Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.
 - Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
 - Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

²Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

- (2) ¹Mitarbeitende, die nach Plan 6 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche am 31. Dezember 2015 in der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1a eingruppiert sind, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Dies gilt auch für Mitarbeitende, die ab 1. Juli 2015 aus der Entgeltgruppe S 6 in die Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1a höhergruppiert wurden; Absatz 1 findet auf diese Mitarbeitenden keine Anwendung. ³Wurden Mitarbeitende in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015 in der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1a eingruppiert und der Stufe 3 zugeordnet, werden sie, sofern sie nicht nach Ablauf der vierjährigen Stufenlaufzeit bereits im Jahr 2016 der Stufe 4 dieser Entgeltgruppe zuzuordnen sind, mit Wirkung ab 1. Januar 2017 der Stufe 4 dieser Entgeltgruppe zugeordnet. ⁴Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 3 neu.

Protokollerklärung zu § 23c Abs. 2:

¹Für die nach Plan 6 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche in Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1a eingruppierten Mitarbeitenden gelten folgende abweichende Vorschriften:

- a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 5. ²Die über vier Jahre hinausgehende Restlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 5 angerechnet. ³Dies gilt auch für die Mitarbeitenden, die in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2015 der Stufe 5 der Entgeltgruppe S 8 zugeordnet wurden.
- b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 6.
- (3) ¹Mitarbeitende, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. Juli 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 30. Juni 2015 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. ²Der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2015 zurück. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung. ⁴Für diese Höhergruppierungen finden § 17 Abs. 3 KAVO-BEK und § 23a Abs. 5 Satz 1 Anwendung. ⁵Fallen am 1. Juli 2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

Protokollerklärung zu § 23c Abs. 3:

¹Für Mitarbeitende, die über den 30. Juni 2015 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 3 Satz 1 gestellt haben, gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1.7.2015	2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50

²Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Entgeltgruppe S 9 beschlossenen Vomhundertsatz.

- (4) ¹Werden Mitarbeitende zum 1. Juli 2015 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 3 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- oder Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeitenden erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. ²Soweit sich zum 1. Juli 2015 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe der Anlage C (VKA) zum TVöD erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 5 entsprechende Anwendung.
- (5) ¹Ein am 30. Juni 2015 zustehender Strukturausgleich nach § 12 vermindert sich bei Höhergruppierung nach Absatz 3 um den sich daraus ergebenden Höhergruppierungsgewinn. ²Dies gilt auch bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 4

§ 4

Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung

Plan 6 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche, die zuletzt durch Beschluss Nr. 159 vom 2. Oktober 2013 (GVM 2013 Nr. 2 S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Plan 6: Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen

Für die Eingruppierung der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen gelten die Merkmale des Anhangs zu der Anlage C (VKA) zum TVöD mit folgenden Maßgaben:

1. In Entgeltgruppe S 8 werden eingruppiert:

„S 8

1. [nicht besetzt]

1a. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, wenn sie die „Zusatzausbildung Religionspädagogik“ absolviert oder eine vergleichbare religionspädagogische Qualifikation erworben haben, frühestens nach einer Stufenlaufzeit von sechs Jahren.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

2. [nicht besetzt]

2. In Protokollerklärung Nr. 2 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) Tätigkeiten in Gruppen von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.“

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft. § 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(Holtmann)
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zu arbeitsfreien Wochenenden für Kirchenmusiker/innen vom 21. Januar 2016 (Beschluss Nr. 168)

§ 1

Arbeitsfreie Wochenenden

- (1) Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen, die regelmäßig wöchentlich an Sonntagen arbeiten, ist einmal im Vierteljahr ein arbeitsfreies Wochenende (Samstag und Sonntag) zu gewähren. Es handelt sich hierbei um eine besondere Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts. Einschließlich der sechs im Rahmen des Erholungsurlaubs liegenden Sonntage sind für diese Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen somit insgesamt zehn Sonntage im Jahr arbeitsfrei.
- (2) Es handelt sich um eine konkretisierende Regelung im Sinne des § 6 Absatz 6 Satz 4 KAVO-BEK.

§ 2

Änderung der KAVO-BEK

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 167 vom 21. Januar 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 6 Abs. 6 Satz 4:

Es gilt der Beschluss Nr. 168 vom 21. Januar 2016.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 112 vom 18. Februar 2004 (GVM 2004 Nr. 1 S. 109) außer Kraft.

(Holtmann)
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zu Zeitzuschlägen für die Mitarbeitenden von „Haus Meedland“ vom 14. April 2016 (Beschluss Nr. 169)

§ 1

Änderung der KAVO-BEK

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 168 vom 21. Januar 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) Mitarbeitende der Freizeit- und Tagungsstätte „Haus Meedland“, die auf Anordnung des Arbeitgebers verpflichtet sind, nach einem Dienstplan regelmäßig Dienst zu ungünstigen Zeiten zu leisten, erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 TV-L.
 - (2) Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt und die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt.“
2. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „§ 8,“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

(Holtmann)
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. April 2016 (Sicherungsordnung) (Beschluss Nr. 170)

Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Aufgabe oder Einschränkung von Arbeitsbereichen in den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche (Sicherungsordnung)

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Ordnung ist es, bei einem erforderlichen Abbau von Arbeitsplätzen in der Bremischen Evangelischen Kirche diesen sozialverträglich zu gestalten und möglichst allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine Beschäftigungsmöglichkeit bei einem kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche zu sichern.
- (2) Diese Ordnung gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden, die unter den Geltungsbereich der KAVO-BEK fallen.

§ 2

Arbeitsplatzsicherung

- (1) Bei einer notwendigen Aufgabe oder Einschränkung von Arbeitsbereichen ist der Anstellungsträger verpflichtet, für die hiervon betroffenen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zunächst folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- a) Weiterbeschäftigung bei demselben Anstellungsträger mit anderem gleichwertigem Aufgabengebiet,
 - b) Weiterbeschäftigung bei demselben Anstellungsträger auf derselben Stelle mit verminderter Arbeitszeit,
 - c) Beschäftigung auf einem Kooperationsarbeitsplatz, z. B. Tätigkeit für zwei Gemeinden,
 - d) Beschäftigung bei einem anderen kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche.
- (2) Wenn ein bestimmter Arbeitsbereich in einer Gemeinde oder gesamtkirchlichen Einrichtung aufgegeben oder eingeschränkt werden muss, so ist dies den hiervon betroffenen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen unverzüglich nach dem entsprechenden Beschluss des Entscheidungsorgans des Anstellungsträgers mitzuteilen. Die Mitteilung soll möglichst sechs Monate, mindestens jedoch drei Monate vor Ausspruch einer Kündigung erfolgen.
- (3) Die Frist im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 soll dazu genutzt werden, eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche nach Maßgabe des Absatzes 1 zu ermöglichen.
- (4) Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses soll erst ausgesprochen werden, wenn zuvor eine Prüfung nach Absatz 1 erfolgt ist.

§ 3

Unterrichtungspflicht

- (1) Die Dienststellenleitung hat die zuständige Mitarbeitervertretung rechtzeitig und umfassend über einen erforderlichen Abbau von Arbeitsplätzen zu unterrichten. Sie hat die personellen und sozialen Auswirkungen mit der Mitarbeitervertretung zu beraten. § 34 Absatz 1 Satz 2 MVG-EKD findet Anwendung.
- (2) Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung sind zu beachten. Sie werden durch diese Ordnung nicht berührt.
- (3) Besteht in einer Gemeinde keine Mitarbeitervertretung, ist der Gesamtausschuss nach Maßgabe des Absatzes 1 zu beteiligen. Im Übrigen gilt § 9 des Ausführungsgesetzes zu § 55 MVG-EKD.

§ 4

Stellenbesetzungsverfahren

- (1) Arbeitsplätze in den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche sind innerhalb der Bremischen Evangelischen Kirche auszuschreiben.
- (2) Bei Stellenbesetzungen in den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen ist zu prüfen, ob Bewerbungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bremischen Evangelischen Kirche oder ihrer Gemeinden vorliegen, deren Arbeitsplatz infolge Aufgabe oder Einschränkung von Arbeitsbereichen gefährdet ist, und eine Besetzung der Stelle mit einer dieser Personen in Betracht kommt. Als Gefährdung eines Arbeitsverhältnisses in diesem Sinne gilt auch das drohende Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrages.

§ 5

Bewerbungserfordernis

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die von der Aufgabe oder Einschränkung eines Arbeitsbereiches betroffen sind und sich auf Bestimmungen dieser Ordnung berufen wollen, sind verpflichtet, sich auf vom Anstellungsträger angebotene oder andere ausgeschriebene Stellen bei einem kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche zu bewerben, es sei denn, dass ihnen eine Bewerbung billigerweise nicht zugemutet werden kann.

§ 6

Fortbildung und Zusatzausbildung

- (1) Ist für eine Arbeitsplatzsicherung im Sinne des § 2 Absatz 1 eine Fortbildung erforderlich, sind die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen vom Anstellungsträger im erforderlichen Umfang unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Ist eine Zusatzausbildung erforderlich, sollen die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in angemessenem Umfang von der Arbeit freigestellt werden.

- (2) Die Höhe der zu gewährenden Finanzierung bestimmt sich nach Art und Dauer der Maßnahme. Eine Fortbildung wird in der Regel voll finanziert, eine Zusatzausbildung in angemessenem Umfang.
- (3) Unter Fortbildung im Sinne dieser Ordnung sind Maßnahmen zu verstehen, die es Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Hinblick auf die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben ermöglichen, ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern und sie der fachlichen, technischen und sozialen Entwicklung anzupassen.
- (4) Unter Zusatzausbildung im Sinne dieser Ordnung sind Maßnahmen von längerer Dauer zu verstehen, die es den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ermöglichen, in einem anderen Bereich berufliche Qualifikationen zu erwerben.
- (5) Soweit Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, sind diese wahrzunehmen.

§ 7

Anrechnung von Beschäftigungszeiten

Wechseln Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu einem anderen Anstellungsträger der Bremischen Evangelischen Kirche, besteht die Verpflichtung, die bei dem früheren Anstellungsträger zurückgelegte Beschäftigungszeit in dem Arbeitsvertrag für das neue Arbeitsverhältnis anzurechnen.

§ 8

Abfindung

- (1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus betriebsbedingten Gründen entweder auf Veranlassung des Anstellungsträgers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch den Anstellungsträger aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, sollen eine Abfindung erhalten. Die Höhe der Abfindung orientiert sich an folgender Tabelle:

Beschäftigungszeit	bis zum vollendeten		nach vollendetem		
	Lebensjahr				
	40.	40.	45.	50.	55.
	Monatsbezüge				
3 Jahre	–	2	2	3	3
5 Jahre	2	3	3	4	5
7 Jahre	3	4	5	6	7
9 Jahre	4	5	6	7	9
11 Jahre	5	6	7	9	11
13 Jahre	6	7	8	10	12
15 Jahre	7	8	9	11	13
17 Jahre	8	9	10	12	14
19 Jahre	9	10	11	13	15
21 Jahre	10	11	12	14	16
23 Jahre	–	12	13	15	17
25 Jahre	–	13	14	16	18

- (2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen auch dann eine Abfindung erhalten, wenn anstelle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 Satz 1 entweder auf Veranlassung des Anstellungsträgers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Änderungskündigung durch den Anstellungsträger die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin um mindestens 25 Prozent der vertraglich vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert wird. In diesem Fall vermindert sich die Höhe der Abfindung nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend der durch die Arbeitszeitreduzierung eintretenden Entgeltminderung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin.
- (3) Eine Abfindung wird nicht gezahlt, wenn die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausscheiden zu einem anderen Anstellungsträger der Bremischen Evangelischen Kirche wechseln.
- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis vom neuen Anstellungsträger innerhalb der Probezeit gekündigt wird. Über eine in diesem Fall zu zahlende Abfindung soll zwischen dem alten Anstellungsträger und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vor deren Wechsel zum neuen Anstellungsträger eine Einigung angestrebt werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sicherungsordnung vom 28. Mai 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Z. 13), zuletzt geändert am 7. Juli 2015 (GVM 2015 Nr. 2 S. 128), außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2019.

(Holtmann)
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

9. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zum Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen vom 14. April 2016 (Beschluss Nr. 171)

§ 1

Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen

Das Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen beträgt

	A/B/C-Prüfung	D-Prüfung	ohne Prüfung
1. für Orgeldienst			
a) bei einem Gottesdienst oder einer Amtshandlung	53 €	45 €	38 €
b) bei einer Andacht, einer sonstigen Gemeindeveranstaltung oder einer Amtshandlung unter 45 Minuten	32 €	28 €	24 €
c) bei einer Taufe (im Anschluss an den Gottesdienst)	21 €	17 €	14 €
2. für Chorleitungsdienst			
a) bei mindestens 90 Minuten Probe	53 €	45 €	38 €
b) bei mindestens 45 Minuten Probe	32 €	28 €	24 €
c) bei mindestens 30 Minuten Probe	21 €	17 €	14 €
3. Für eine Vertretung bei einer Chorleitung im Gottesdienst wird ein Entgelt nach Nummer 1 Buchstabe a gezahlt. Übernimmt dieselbe Person in einem Gottesdienst sowohl die Vertretung für Orgeldienst als auch die Vertretung für Chorleitungsdienst, wird das Entgelt nur einmal gezahlt.			

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

1. Orgeldienst im Sinne des § 1 umfasst die Ausführung selbständiger Orgelmusik, die Begleitung des Gemeindegesangs bei Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie die Begleitung von Chor-, Sologesang oder Instrumentalmusik.
2. Das Entgelt für den Orgeldienst und den Chorleitungsdienst im Sinne des § 1 schließt das regelmäßige Üben am Instrument, Vorbereitungen, Vorgespräche, Instrumentenpflege sowie die Fahrzeiten und -kosten mit ein.
3. Werden in den Fällen des § 1 in engem zeitlichen Zusammenhang zu einem Gottesdienst andere Dienste erbracht, z. B. die Begleitung eines Kindergottesdienstes, kann eine Einzelvereinbarung über die Erhöhung des Entgelts getroffen werden.
4. Dieser Beschluss findet für Posaunenchöre keine Anwendung.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 163 vom 30. April 2014 außer Kraft.
2. Die Entgeltsätze nach § 1 werden in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle zwei Jahre, entsprechend den Entgeltänderungen in der KAVO-BEK angepasst.

(Holtmann)
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

10. Personennachrichten

Emeritiert:

Pastorin Ortrud Böss
Gemeinde Borgfeld
30.11.2015

Pastor Holger Gehrke
Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen
31.1.2016

2. Theologische Prüfung:

Almut Hinz
Daniel Kiesche
Dr. Saskia Schultheis
3.11.2015

Berufen zum Pfarrer / zur Pfarrerin im Entsendungsdienst:

Pastor Georg Staats
1.9.2015

Almut Hinz
Daniel Kiesche
Dr. Saskia Schultheis
1.12.2015

Verstorben:

Pastor i.R. Klaus Balz
zuletzt Gemeinde Grohn
26.8.2015

Pastor i. R. Johann-Robert Keller
zuletzt St. Remberti
12.9.2015

Pastor i. R. Helmut Suhlrie
zuletzt Rundfunkpastor
28.11.2015